

Stellungnahme der Gruppe Dritte Option zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat – Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrags

10. Mai 2019

Gesamteinschätzung:

Der Referentenentwurf für ein Gesetz zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrags verpasst trotz einzelner Verbesserungen deutlich die Gelegenheit das diskriminierende Transsexuellengesetz (TSG) durch ein Gesetz abzulösen, das auf der Selbstbestimmung von trans* und inter* Menschen basiert. Die Forderungen und Argumente von Selbstorganisationen und weiteren Expert*innen, die seit Jahren vorgebracht werden – so auch unsere –, finden keinerlei Niederschlag in dem Referentenentwurf einschließlich der Begründung. Es handelt sich nicht um einen Entwurf im Sinne der Menschen, die er direkt betrifft, sondern um eine Fortführung der Diskriminierung und Pathologisierung trans- und intergeschlechtlicher Menschen durch gesetzliche Regelungen.

Dem Entwurf nach soll die seit Jahren scharf kritisierte Gutachtenpflicht für trans* Menschen durch die Hintertür – wenn auch entschärft – fortgeführt werden, inter* Menschen müssen unter verschärften Bedingungen eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, es wird weiterhin zwischen Verfahren für inter- und für transgeschlechtliche Personen unterschieden, an den Gerichtsverfahren zur Änderung des Personenstands und/oder Vornamens von trans* Menschen wird festgehalten, das Offenbarungsverbot bleibt zahnlos und die Situation für trans- und intergeschlechtliche Eltern wird nicht verbessert.

Aus diesen und weiteren im Folgenden ausgeführten Gründen lehnt die Gruppe Dritte Option den vorgelegten Referentenentwurf ab.

Als positiv bewertete Neuerungen:

Die Gruppe Dritte Option begrüßt ausdrücklich, dass das TSG endlich abgelöst werden soll, die trans- und interspezifischen Regelungen in das BGB eingefügt werden und sich die Verfahren für trans* Personen vereinfachen würden. Insbesondere der vorgesehene Zugang zum Geschlechtseintrag ‚divers‘ und zum Offenlassen des Geschlechtseintrages auch für dyadische (nicht-binäre und/oder trans*) Personen stellt eine wichtige, überfällige Neuerung da. Zudem wird das Verfahren für trans* Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft erleichtert. Auch ist zu begrüßen, dass die betreffenden trans* Personen dem Entwurf nach zukünftig weniger finanziell belastet werden.

Kritikpunkte:

Unverständlich erscheint, warum die Verfahren für inter* und trans* Menschen sich so stark unterscheiden. In den vergangenen Jahrzehnten ist durch diese Praxis immer wieder Rechtsunsicherheit sowohl bei den Betroffenen als auch bei den zuständigen Standesämtern entstanden. Gerade intergeschlechtliche Menschen werden immer wieder von Standesämtern abgewiesen und auf den „Transweg“ verwiesen, weil Standesbeamt*innen ihre Intergeschlechtlichkeit anzweifeln. Zudem gibt es selbstverständlich Menschen, die trans* und inter* sind. Die voneinander abgegrenzten, **unterschiedlichen Regelungen für trans* und inter* Menschen** führen zu einem Zuordnungszwang, der die Belastungen für die Betroffenen noch erhöht. Da zukünftig alle Geschlechtseinträge für alle Personen zugänglich sein sollen, erschließt sich die unterschiedliche Verfahrensweise überhaupt nicht.

Zu kritisieren ist auch, dass für inter* Personen an der Notwendigkeit einer **ärztlichen Bescheinigung** (oder unter bestimmten Bedingungen einer Versicherung an Eides statt) festgehalten wird. Dies entspricht keineswegs der von Selbstorganisationen geforderten Selbstbestimmung, sondern pathologisiert inter* Menschen.

Inter* Personen werden zudem trans* Personen gegenüber insofern benachteiligt, dass nach § 18 (2) BGB **keine isolierte Vornamensänderung** möglich ist, sondern diese nur gekoppelt an eine Änderung des Personenstandes erfolgen kann.

Des Weiteren ist nicht nachvollziehbar, warum für die Änderungen des Geschlechtseintrags und/oder des Vornamens von trans* Menschen weiterhin **gerichtliche Verfahren** vorgesehen sind (Buch 6, §409b). Dies verursacht unnötige emotional-psychische Belastungen für die betreffenden trans* Menschen und unnötigen Arbeitsaufwand und damit verbundene Kosten für den Staat. Die gerichtliche Zuständigkeit erklärt sich auch nicht aus den Aufgaben des Gerichtes. Es ist nicht geklärt, was das Gericht überhaupt überprüfen soll. Den Nachweis, dass eine Person eine Beratung absolviert hat, kann auch ein Standesamt entgegennehmen.

Wir begrüßen die geplante finanzielle Unterstützung von **Beratungsstellen** für inter* und trans* Personen. Eine Beratung kann allerdings nur dann angstfrei und offen genutzt werden, wenn der beratenden Person nicht parallel eine **Kontrollfunktion** obliegt. Der Referentenentwurf sieht leider genau dies vor. Ihm scheint ein starkes Misstrauen gegenüber den Antragstellenden und ihrer „Selbstbestimmungsfähigkeit“ vorzuliegen. Die Beratungsstellen sollen laut §19 (1) BGB und §4 GIBG prüfen, ob die erklärte Geschlechtsidentität glaubhaft erscheint und ob eine Dauerhaftigkeit der Identität anzunehmen ist. Wie zahlreiche Wissenschaftler*innen sowie Psycholog*innen und Psychiater*innen, die in Begutachtungsverfahren nach dem TSG eingebunden sind herausgestellt haben, ist ein Abprüfen dieser Kriterien, die auf den Regelungen im TSG basieren, und von Transgeschlechtlichkeit grundsätzlich durch Dritte nicht

möglich. Da sich die Geschlechtszugehörigkeit nach der selbstempfundenen Geschlechtsidentität richtet, kann ein Gutachten lediglich das wiedergeben, was die antragstellende Person angibt. Auch die psychologische oder psychiatrische Überprüfung einer Selbsterklärung ist nicht überzeugend. Denn bei einer grundsätzlich einwilligungsfähigen und geschäftsfähigen Person gibt es keinerlei Anlass, die Angaben der Person einer Behörde gegenüber in Zweifel zu ziehen. Dies ergibt sich bereits daraus, dass andere höchstpersönliche Erklärungen, die dem Standesamt gegenüber gegeben werden und die erhebliche rechtliche Auswirkungen für die erklärende Person haben (Eheschließung, Erklärungen zur Vaterschaft) auch keines Nachweises bedürfen, dass die Person die Tragweite der Erklärung erfasst hat. Gleichzeitig führt die **De-Facto-Begutachtung** dazu, dass Menschen, die in diese Beratung gehen, weiterhin – wie bei den bisher vorgeschriebenen Gutachten – nicht offen über ihre Zweifel und Gedankengänge sprechen können, wenn sie befürchten müssen, dass sie eine negative Bescheinigung erhalten und in der Konsequenz drei Jahre lang keinen neuen Antrag stellen können. Zudem stellen die Gespräche in einem Begutachtungsverfahren keine vertraulichen Gespräche dar. Eine ergebnisoffene und die betreffende trans* Person stützende Begleitung ist nur im Rahmen von Gesprächen, die der Schweigepflicht unterliegen, möglich. Beratungsstellen müssen im Interesse der Menschen handeln, die Rat suchen und dürfen keine Kontrollfunktion erhalten, zumal nirgendwo ausgeführt wird, wie die Beratungsstellen die genannten Kriterien überprüfen sollen. Dies öffnet Tür und Tor für unzulässige Fragepraktiken. Die vielfach kritisierte Fremdbeurteilung und Gutachtenpraxis aus dem aktuellen TSG wird so durch die Hintertür fortgeführt. Im Mittelpunkt muss aber die Selbstbestimmung der Menschen stehen und nicht die staatliche Gängelung!

Eine akzeptable, wenn auch nicht optimale, Kompromisslösung wäre unseres Erachtens, das Absolvieren einer Beratungssitzung zur Bedingung zu machen. Die erforderliche Bescheinigung dürfte sich ausschließlich auf die Teilnahme an einer solchen Beratung beziehen und keine Einschätzungen und Beurteilungen der Berater*innen beinhalten. Die Beratung muss zudem auch durch Trans*-Peer-Berater*innen durchgeführt und bescheinigt werden dürfen. Diese Peer-Berater*innen sind vermutlich häufig besser als Fachkräfte in der Lage „Aufschluss über die rechtlichen und medizinischen Möglichkeiten, die Tragweite einer Entscheidung zur Änderung des Geschlechtseintrags beziehungsweise einer Geschlechtsänderung sowie über die möglichen Folgen und Risiken zu geben“, wie dies als erforderlich beschrieben wird (s. S. 30 des Referentenentwurfs). Gegebenenfalls könnte von Personen, die aktuell nicht bereits im beruflichen Kontext inter* und trans* Personen beraten, eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Trans*-Peer-Berater*innenqualifizierung verlangt werden. Mindestens muss aber die Beschränkung auf medizinisch und/oder psychotherapeutisch ausgebildete Personen aufgehoben und beispielsweise auf systemische Berater*innen, Sozialarbeiter*innen und Jurist*innen erweitert werden. Da es sich bei Transgeschlechtlichkeit – wie im ICD-11 bestätigt wurde – nicht um eine „Störung“ oder „Krankheit“ handelt, ist nicht zu rechtfertigen,

warum Mediziner*innen und Psychotherapeut*innen eine Gatekeeping-Rolle zukommen sollte. Zudem hat die Erfahrung beispielsweise gezeigt, dass seit der Einführung des § 45b PStG ein großer Beratungsbedarf zu den Rechtsfolgen einer Änderung des Geschlechtseintrags hin zu dem Eintrag ‚divers‘ besteht und diese juristischen Fragen für die Beratungssuchenden in ihrer Entscheidungsfindung eine große Rolle spielen.

Nicht ersichtlich ist zudem, warum sich die Anforderungen an inter* Berater*innen und trans* Berater*innen unterscheiden. Sie sollten im Sinne des §2 (1) harmonisiert werden.

In § 19 (1) wird als Definition für Transgeschlechtlichkeit auf ein „**eindeutiges Körperbild**“ abgestellt, von dessen Erscheinen die Geschlechtsidentität abweichen würde. Diese Anforderung birgt erhebliche Rechtsunsicherheit und ist schlicht überflüssig. Neben der ungeklärten Frage, warum überhaupt auf das „Körperbild“ referiert werden sollte, stellt sich die Frage, wer das körperliche Erscheinungsbild kontrollieren und beurteilen sollte. Zudem verändern trans* Menschen in vielen Fällen ihren Körper, bevor sie rechtliche Änderungen beantragen. Unklar bleibt beim aktuellen Gesetzesentwurf, ob diese Personen dann unter die Regelungen von intergeschlechtlichen Menschen fallen. Auch dies ist ein Grund, von unterschiedlichen Verfahrensweisen abzusehen. Grundsätzlich stellt eine Unterscheidung zwischen „eindeutigen“ und „uneindeutigen“ Körperlichkeiten eine Diskriminierung dar, da inter* Menschen hierdurch als Abweichung von einer angenommenen binärgeschlechtlichen Norm konstruiert werden, was wiederum eine Grundlage für die kosmetischen Eingriffe an inter* Kindern und Jugendlichen ohne deren Zustimmung darstellt, die noch immer nicht verboten sind.

Inter* Personen sollen dem Entwurf nach eine ärztliche **Bescheinigung über eine Variation der körperlichen Geschlechtsmerkmale** vorlegen müssen. Im Gegensatz zum aktuell geltenden §45b PStG definiert der Entwurf in § 18 (3) BGB diese „körperlichen Geschlechtsmerkmale“ verengend als „die das Geschlecht bestimmenden Erbanlagen, die hormonalen Anlagen und das Genitale“.

Die Regelung in Buch 6, § 409d zur **Anhörung von Ehegatt*innen** („Das Gericht soll den Ehegatten der antragstellenden Person anhören.“) gehört ersatzlos gestrichen. Es ist kein Grund ersichtlich, warum Ehegatt*innen über die Geschlechtsidentität ihrer Partner*innen angehört werden sollten. Angehörige, unabhängig vom konkreten Verwandtschaftsverhältnis, müssen die Möglichkeit erhalten, ihrerseits Beratung in Anspruch zu nehmen. Eine verpflichtende Anhörung ist ein unzulässiger Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der betreffenden trans* Personen.

Die geplante **Regelung zur erneuten Antragstellung** („Ein erneuter Antrag auf Änderung des Geschlechtseintrags nach § 19 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist erst nach Ablauf von drei Jahren zulässig.“, Buch 6, §409g) ist aus mindestens zwei Gründen problematisch. Zum einen ist nicht ersichtlich, wann ein Antrag abgelehnt werden kann. Den betreffenden Menschen,

deren Antrag abgelehnt wurde, eine Wartefrist von drei Jahren aufzuerlegen, bevor sie erneut eine Vornamens- und Personenstandsänderung beantragen können, ist maßlos übertrieben. Innerhalb dieser langen Wartefrist können sich psychisch-soziale Probleme, die beispielsweise durch den ungewollten Vornamen induziert werden, manifestieren und verschlimmern. Zum anderen kann diese Regelung für Menschen problematisch werden, die den Eintrag ‚divers‘ beantragt und bewilligt bekommen haben. Die Möglichkeit, ein nicht-binäres Geschlecht eintragen zu können, ist so neu, dass es an Erfahrungen von Menschen mangelt, die mit diesem Eintrag leben. Das schränkt zumindest für die nächsten Jahre auch die Beratungsmöglichkeiten ein. Es kann durchaus sein, dass Menschen vor massive gesellschaftliche Probleme gestellt werden, wenn sie einen solchen Eintrag wählen und sich daher dazu entscheiden – im Sinne der sozialen Unauffälligkeit – einen erneuten Antrag auf eine Änderung in einen binären Geschlechtseintrag zu stellen. Diese Möglichkeit sollte ihnen unbedingt offenstehen.

In dem vorliegenden Entwurf sieht das **Offenbarungsverbot** weiterhin keine Sanktionsmöglichkeiten vor und kann daher nicht wirksam vor einem ungewollten Outing schützen. Zudem müssen die Gründe für die Ausnahmen klar und eng gefasst werden, um keine Hintertür dafür zu schaffen das Offenbarungsverbot leicht umgehen zu können.

Der aktuelle Gesetzesentwurf regelt zudem die Frage der **Elternschaft von inter* und trans* Personen** nicht zufriedenstellend. Aktuell stehen diese Personengruppen, wenn sie eine Familie gründen oder bereits Kinder haben vor großen rechtlichen Schwierigkeiten. Die aktuelle Praxis, trans* Eltern mit ihrem alten Vornamen und einer für sie falschen Elternbezeichnung zu dokumentieren (trans* Männer, die ein Kind gebären werden beispielsweise als Mütter eingetragen) führt zurzeit dazu, dass Schwangere für die Geburten ins europäische Ausland ausweichen, weil sie die rechtliche Situation als nicht aushaltbar empfinden. In einem neuen Gesetz muss deutlich geregelt werden, dass trans* und inter* Eltern in ihrer sozialen Rolle in die Geburtsurkunden eingetragen werden, mindestens aber geschlechtsneutral als ‚Eltern‘. Zudem müssen sie mit ihren aktuell geführten Vornamen dokumentiert werden. Weiterhin muss auch Kindern, deren Eltern transitionieren die Möglichkeit gegeben werden, einen Antrag auf die Ausstellung neuer Geburtsurkunden erhalten um sich vor Diskriminierungen und unnötigen Stressfaktoren zu schützen. Sie müssen die Möglichkeit erhalten, ein sozial unauffälliges Leben zu führen, mit Urkunden, in denen ihre Eltern mit ihren tatsächlichen Vornamen aufgeführt sind und nicht Personen, die juristisch nicht mehr existent sind.